

Bestattungen in
WITTLICH



Ratgeber für den Trauerfall

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Wittlich ist im Stadthaus in der Schloßstraße 11 untergebracht. Hier bekommen Sie sowohl telefonisch als auch persönlich alle Auskünfte hinsichtlich Bestattungen, Grabstätten und Friedhofsunterhaltung. Auch werden Anregungen und Beschwerden entgegengenommen, geprüft und das Erforderliche schnellstmöglich veranlasst.



Sitz:

Schloßstraße 11, 54516 Wittlich
Zimmer 206 und 215

Postanschrift:

Stadtwerke Wittlich
Friedhofsverwaltung
Postfach 15 20
54505 Wittlich

Internet:

www.stadtwerke.wittlich.de

Ansprechpartner Friedhofsverwaltung:

Birgit Angsten

Telefon: 06571 / 17-1832
Fax: 06571 / 17-2832
E-Mail: birgit.angsten@stadtwerke.wittlich.de

Christa Kaspari

Telefon: 06571 / 17-1860
Fax: 06571 / 17-2860
E-Mail: jan.schroeder@stadtwerke.wittlich.de

Ansprechpartner Standesamt:

Simone Biersbach

Telefon: 06571 / 17-1148
Fax: 06571 / 17-2148
E-Mail:
simone.biersbach@stadt.wittlich.de

Christiane Schmitz-Hayer

Telefon: 06571 / 17-1149
Fax: 06571 / 17-2149
E-Mail:
christiane.schmitz-hayer@stadt.wittlich.de

Sprechzeiten:

Montag – Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich
Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Inhalt

Seite

Ansprechpartner	1
Vorwort	3
Auch das Sterben gehört zum Leben	4
Formalitäten und sonstige Maßnahmen in Stichworten	5
Was ist zu tun?	7
Anzeige beim Standesamt	7
Erforderliche Urkunden	7
Wer bestimmt Bestattungsart und Bestattungs- ort?	9
Trauerfeier und kirchliche Beerdigung	10
Blumenschmuck und Grabbetreuung	11
Versicherungen, Vereine, Banken	12
Nachlassregelung	14
Allgemeines, Grabarten	16
Friedhofsgebühren	20
Friedhöfe in Wittlich	24
Symbole und deren Bedeutung	30

Vorwort Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

an den eigenen Tod oder den eines Angehörigen denken viele Menschen nicht gern. Oft schieben wir solche Gedanken vor uns her. Deshalb stehen die Hinterbliebenen einem plötzlichen Todesfall meist recht ratlos und hilflos gegenüber. Sie sind in ihrer Trauer oft nicht fähig, sich Gedanken darüber zu machen, was zu tun ist und an wen man sich zu wenden hat, um die notwendigen Formalitäten zu erledigen. Die Trauernden haben unvermittelt bürokratische, organisatorische und wirtschaftliche Hürden zu überwinden.

Es kann daher nur hilfreich sein, einen Ratgeber zur Hand zu haben, der einem in einer solchen Situation zumindest eine erste Orientierung bietet. Die vorliegende Broschüre der Stadt Wittlich „Ratgeber für den Trauerfall“ soll Ihnen helfen, Ihre Angelegenheiten rechtzeitig zu regeln.

Bei einem Todesfall in der Familie soll er den nächsten Angehörigen eine Hilfe sein, damit nichts vergessen wird. Des Weiteren gibt diese Broschüre einen Überblick über die vorhandenen Bestattungsmöglichkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Wittlich.

Friedhöfe sind in erster Linie Orte der Trauer und Besinnung, aber auch Orte des Lebens und der Begegnung. Die reich bebilderte Broschüre enthält allerlei Wissenswertes rund um den Trauerfall und die Friedhöfe der Stadt Wittlich.

Ihr

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Auch das Sterben gehört zum Leben

Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft.

Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die Bevölkerung. Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten.

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Wenn möglich, werden die Gräber gekennzeichnet und geschützt.

Die Ehrung der Verstorbenen gehört zu den ältesten kulturhistorischen Überlieferungen aus vorchristlicher und christlicher Zeit. Äußerer Ausdruck dieser Totenehrung ist die Anlage und Unterhaltung von Grabstätten.



Wenn Du traurig bist, dann schau in Dein Herz und Du wirst erkennen, dass Du weinst um das, was Dir Freude bereitete.

Khalil Gibran (1883 – 1931)

Formalitäten und sonstige Maßnahmen in Stichworten

- den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. Die Todesbescheinigung wird noch in der Wohnung vom Arzt ausgestellt.
- ein Bestattungsunternehmen mit der Überführung beauftragen (welches auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundenen Behördengänge erledigt)
- die Sterbeurkunden werden beim Standesamt des Sterbeortes ausgestellt
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Wahl- oder Reihengrab, anonyme Bestattung)
- Pietätsartikel, z. B. Sarg auswählen
- Terminfestlegung mit Friedhofsverwaltung, Kirche und Bestattungsinstitut für die Trauerfeier und Beisetzung
- Absprache für die Ausgestaltung der Trauerfeier mit dem Bestatter
- Text für Drucksachen und Zeitungsanzeigen verfassen und in Auftrag geben
- Adressen für Anschriften bei Trauerbriefen zusammenstellen, Angehörige und Freunde benachrichtigen
- dem Pfarrer oder Trauerredner Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen
- Gaststätte, Restaurant oder Café reservieren
- Meldung an Versicherungsgesellschaften mit Vorlage der Sterbeurkunde bei Lebensversicherung und Sterbegeldversicherung
- Bestatter meldet den Verstorbenen bei der Rentenversicherungsstelle ab
- Witwen- bzw. Witwerrentenanspruch geltend machen
- Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- Erbschein beantragen und Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Zeitungen und Telefon ab- oder umbestellen
- Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
- Post umbestellen

- Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern oder löschen
- Fälligkeit von Terminzahlungen prüfen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Abmelden der Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser, etc.)
- Heizungsanlage regulieren, Gas und Wasser abstellen
- bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten

Die vorstehende Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Was ist zu tun?

Bei einem Trauerfall ist es wichtig zu wissen, dass die qualifizierten Bestattungsunternehmen es als ihre eigentliche Aufgabe ansehen, den Hinterbliebenen hilfreich zur Seite zu stehen. Das betrifft entsprechend den an sie gerichteten Wünschen die Ausrichtung und Durchführung der Bestattung, die Erledigung der Formalitäten bei Behörden, Kirchengemeinden, Friedhofsverwaltungen und Krankenhäusern.

So wird auch die mündliche Anzeige eines Sterbefalles in der Wohnung überwiegend durch die Bestatter übernommen.

Die Anzeige eines Sterbefalles kann aber nur dann reibungslos geschehen, wenn die entsprechenden Unterlagen stets griffbereit sind.

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist. Für die Stadt Wittlich ist dies das Standesamt im Stadthaus, Schloßstraße 11, in Wittlich.

Ist der Tod im Krankenhaus eingetreten, so erfolgt die schriftliche Anzeige durch die dortige Verwaltung.

Ansonsten ist der Tod mündlich durch einen der nächsten Angehörigen oder einen beauftragten Bestatter beim Standesamt anzuzeigen.

Erforderliche Urkunden

Für die Eintragung des Sterbefalles in das Sterbebuch sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes
- bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden
- bei Verheirateten oder ehemals Verheirateten ein Auszug aus dem Familienbuch vom Standesamt des Wohnortes.

Das Familienbuch beim Standesamt ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das die Eheleute in ihrem Besitz haben! Dies kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mit vorgelegt werden. Im Zweifel folgende Urkunden mitbringen: Heiratsurkunde, bei Witwen oder Witwern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, bei Ledigen die Geburtsurkunde.

Die Vorlage dieser Urkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandsbücher beim Standesamt geführt werden.



Wer bestimmt Bestattungsart und Bestattungsort?

Die Art der Bestattung richtet sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen.

Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel darauf, dass seine Angehörigen seinen Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über die Art der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung, Tel. 06571/17-1860.

Dort werden auch Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten (Reihen- oder Wahlgräber, etc.) sowie Gestaltung von Grabmälern und Grabeinfassungen erteilt. Auch bezüglich der Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren kann auf Wunsch Auskunft gegeben werden.

Auf welchem Friedhof die Bestattung stattfindet, richtet sich nach dem letzten Hauptwohnsitz (§ 13 Meldegesetz), sofern nicht ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht.

Trauerfeier und kirchliche Beerdigung

War ein Verstorbener Mitglied einer Religionsgemeinschaft und lässt sich diese Zugehörigkeit durch die Meldedatei bzw. durch die Heirats- und Familienbücher beim Standesamt nachweisen, so wird die Konfessionszugehörigkeit in die Sterbeurkunde eingetragen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind.

Für das Pfarramt, welches für die kirchliche Beerdigung zuständig ist, gilt dies gleichzeitig als Nachweis, dass der Verstorbene seiner Kirche bis zum Tod angehörte.

Die nächsten Angehörigen sollten zweckmäßigerweise direkt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren.

Falls keine kirchliche Beerdigung gewünscht wird, ist das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Wunsch

gerne bereit, einen Trauerredner zu vermitteln. Gleiches gilt für Art und Form der Ausgestaltung der Trauerfeier.



Blumenschmuck und Grabbetreuung

Für Grün- und Blumenschmuck als würdigen Rahmen für eine Trauerfeier sind die Floristen und Gärtner Ihre direkten Ansprechpartner.

Bei Ihnen finden Sie kompetente Beratung, individuelle Gestaltungsvorschläge und umfassenden Service; die Umsetzung Ihrer Vorgaben steht dabei stets im Vordergrund. Außerdem stehen die Floristen und Gärtner für die weitere Grabpflege und Gestaltung des Grabschmuckes zur Verfügung. Art und Umfang der Leistungen bestimmen Sie ganz nach Ihren persönlichen Vorstellungen.



Versicherungen, Vereine, Banken usw. informieren

Die zuständige Krankenversicherung ist unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten gebührenfreien Sterbeurkunde zu informieren.

Andere Versicherungen

Erhielt der Verstorbene eine Kriegsrente oder die Verstorbene eine Kriegswitwenrente, ist umgehend eine Anzeige beim zuständigen Versorgungsamt erforderlich. In bestimmten Fällen ist auch die private Unfallversicherung, eine Privat-Sterbekasse oder bei einer bestehenden Lebensversicherung die zuständige Versicherung vom Todesfall zu informieren.

Daneben sind auch andere abgeschlossene Versicherungen, wie z.B. die Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom Todesfall zu unterrichten, damit

ggf. für den die Nachfolge antretenden Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Mitgliedschaften

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so sollte auch dorthin der Tod mitgeteilt werden. War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte.

Sonstige Erledigungen

Banken oder Sparkassen, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht durch einen Angehörigen besteht, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein vorlegt. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zu Lasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmittelungen an den Wohnungsvermieter sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitung abonement, usw.) erforderlich sind.

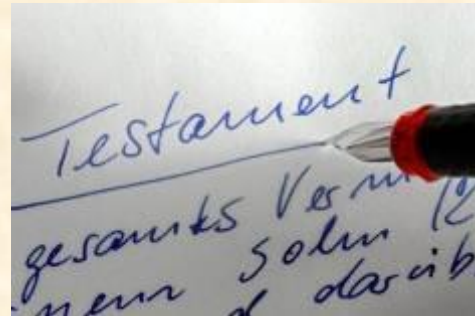


Nachlassregelung

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Angelegenheiten rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man als Einzelperson lebt und kinderlos ist oder unverheiratet mit einem Partner zusammenlebt.

Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen.

Ein notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser zu Lebzeiten begünstigen wollte.



Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinnngemeinschaft).

Bevor aber hier vielleicht die falschen Weichen gestellt werden, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar.

Ein Problem stellt das Verlorengelien oder die Nichtauffindbarkeit eines Testamentes dar.

Öffentliche Testamente werden vom Notar stets in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichtes gegeben. Auch privatschriftliche Testamente können von den Testierenden beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden. In allen Fällen lässt das Nachlassgericht beim Geburtsstandesamt des Testators einen Hinweis auf das verwahrte Testament anbringen.

Bei der Sterbefallbeurkundung erhält das Geburtsstandesamt eine Kontrollmitteilung und überprüft, ob sich ein Eintrag über eine Testamentsverwahrung am Geburtseintrag befindet. Dann wiederum verständigt das Standesamt das Nachlassgericht. Bei nicht amtlich verwahrten Testamenten hat jeder, der ein solches nach dem Tod des Testators auffindet oder für diesen verwahrt, dieses beim Nachlassgericht abzuliefern.

Allgemeines, Grabarten

Regeln für die Nutzung der Friedhöfe

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Gleichwohl bedarf es eines Regelwerks, welches den unterschiedlichen Ansprüchen und Vorstellungen der Friedhofnutzer einen Rahmen gibt.

Deshalb hat die Stadt Wittlich eine Friedhofssatzung erlassen, in der alle Verhaltens- und Nutzungsfragen geregelt sind. Unter der Vorgabe, dass sich die einzelne Grabstätte harmonisch in die Gesamtanlage einfügt und die Würde des Friedhof gewahrt bleibt, haben die Angehörigen einen großen Gestaltungsspielraum bei der Anlage und der gärtnerischen Herrichtung der Grabstätten.

Den vollständigen Text der Friedhofssatzung finden Sie im Internet unter: www.stadtwerke.wittlich.de,
Menüpunkt Friedhof / Satzungen



Derzeit mögliche Grabarten gemäß Friedhofssatzung

Die derzeit gültige Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Wittlich sieht folgende Bestattungsarten vor:

Friedhof	Burg- straße	Trierer Land- straße	Bom- bogen	Lüxem	Neuer- burg	Islam. Friedhof	Wenge- rohr
Erdbestattung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Grabkammer		<input checked="" type="checkbox"/>					
anonyme Erdbestattung							<input checked="" type="checkbox"/>
Urnengrab	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Urnenwand	<input checked="" type="checkbox"/>						
anonyme Urnen- bestattung		<input checked="" type="checkbox"/>					
Rasengrab	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Baumgrab		<input checked="" type="checkbox"/>					

Grabarten

Wahlgräber (1 - 3 Stellen)



je Grabstelle 1 Sarg
plus 3 Urnen

**Bestattungs-
möglichkeiten**

25 Jahre
ja

**Nutzungszeit
Verlängerung mög-
lich?**

Wahlgräber als Grabkammer



je Grabstelle 2 Säрге
plus 3 Urnen

25 Jahre
ja

Urnen- wahlgrab



4 Urnen

15 Jahre
ja

Urnenwand



bis zu 4 Urnen

15 Jahre
ja

Reihengrab bzw. Kinderreihengrab



1 Sarg

**Bestattungs-
möglichkeiten**

25 bzw. 15 Jahre
nein

**Nutzungszeit
Verlängerung mög-
lich?**

Reihengrab als Rasengrab



1 Sarg oder 1 Urne

25 bzw. 15 Jahre
nein

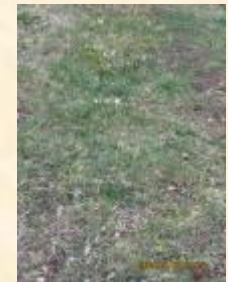
Urnen- reihengrab



1 Urne

15 Jahre
nein

anonymes Reihengrab



1 Sarg oder 1 Urne

25 bzw. 15 Jahre
nein

Friedhofsgebühren

Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2017

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 339,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 678,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 395,00 € |
| 3. | Überlassung einer Rasengrabstätte | |
| | a) für Erdbestattungen | 1.378,00 € |
| | b) für Urnenbestattungen | 815,00 € |
| 4. | Überlassung einer Baumgrabstätte | 815,00 € |

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an
 - a) einer Einzelgrabstätte
 - aa) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 339,00 €
 - ab) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.129,00 €
 - b) einer Doppelgrabstätte 2.089,00 €
 - c) einer Familiengrabstätte (3 Grabstellen) 3.106,00 €
 - d) einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) 678,00 €
 - e) mehrstelligen Grabstätten in Sondergrößen pro m² 466,00 €
 - f) einer Urnennische in einer Urnenwand (bis zu 4 Urnen) 678,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte
 - aa) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 22,60 €
 - ab) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 45,16 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 83,56 €
 - c) eine Familiengrabstätte (3 Grabstellen) 124,24 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) 45,20 €
 - e) eine mehrstellige Grabstätte in Sondergrößen pro m² 18,64 €
 - f) eine Urnennische in einer Urnenwand (bis zu 4 Urnen) 45,20 €
3. Die Nutzungsgebühr für eine Tiefengrabstelle beträgt zusätzlich zu den Gebühren nach Punkt II. 1.a) - c), -e) 565,00 €
4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Punkt 2 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 111,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 379,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 111,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 445,00 €
3. Mehrkosten für eine Tieferbettung in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach III.2. 112,00 €
4. Bestattungen einer Aschurne (§ 15 Friedhofssatzung)
 - a) in Urnenreihengräber 111,00 €
 - b) in Urnenwahlgräber 134,00 €
 - c) als Zubettung in Wahlgräber 134,00 €
 - d) in einer Urnennische einer Urnenwand 134,00 €
5. Bestattung von Totgeburten oder nicht bestattungspflichtigen Föten 111,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Diesen Kosten wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.

V. Benutzung der Leichenhalle (§ 30 Friedhofssatzung)

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Benutzung der Leichenzellen, je Leiche 135,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle 202,00 €

VI. Sonstige Leistungen

1. Errichtung von Grabmalen

Für die Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Änderung von Grabmalen, Grabbeinfassungen, Grababdeckungen wird jeweils als Gebühr erhoben: 34,00 €

2. Standfestigkeitsüberprüfung von Grabmalen

Für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit als jährliche Gebühr erhoben: 1,00 €

3. Grabbegrenzungsgebühren

Auf dem Friedhof Trierer Landstraße sowie auf dem neuen Teil der Friedhöfe Bombogen und Lüxem erfolgt die Trennung der Gräber untereinander (seitliche Begrenzung) durch 40 cm breite Schrittplatten (§ 30 Friedhofssatzung).

Für die von der Friedhofsverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Begrenzungsplatten (Schrittplatten) werden für die einzelnen Grabstellen folgende Gebühren erhoben:

- a) Familiengrabstelle/Doppelgrabstelle 77,00 €
- b) Reihengrabstelle/Einzelgrabstelle 77,00 €
- c) Kindergrabstelle/Urnengrabstelle 61,00 €

4. Namens- und Verschlussplatten

Für die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Namens- und Verschlussplatte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Namensplatte für Rasengrabstätten (einschließlich Verlegen) 130,00 €
- b) Verschlussplatte für 2er Nische Urnenwand (einschließlich Verschlussriemchen) 40,60 €
- c) Verschlussplatte für 4er Nische Urnenwand (einschließlich Verschlussriemchen) 47,15 €
- d) Verschlussriemchen Urnenwand 10,50 €
- e) Namensplatte für Baumgrabstätte (einschließlich Befestigung) 100,00 €

5. Pflege von aufgelösten Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 29 Abs. 1 Friedhofssatzung)

je Jahr 15,00 €

**6. Abbau und Entsorgung von Grabstätten
(29 Abs. 2 der Friedhofssatzung)**

bei Erdgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) je Grab der Grabstätte | 70,00 € |
| b) zuzüglich je Grabmal (incl. Fundament) | 120,00 € |
| c) zuzüglich Einfassung je Grabstätte | 60,00 € |
| d) zuzüglich je Grababdeckplatte | 72,00 € |

bei Urnengrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) je Grabstätte | 53,00 € |
| b) zuzüglich je Grabmal (incl. Fundament) | 66,00 € |
| c) zuzüglich Einfassung je Grabstätte | 27,00 € |
| d) zuzüglich je Grababdeckplatte | 27,00 € |

Bei Rasengräbern, Baumgräbern und Urnennischen wird keine Gebühr für den Abbau und die Entsorgung von Grabstätten erhoben.

7. Ersatz von Aufwendungen

Soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Stadt im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Bei Fremdleistungen wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Friedhöfe in Wittlich

Die Stadt Wittlich betreibt insgesamt 6 Friedhöfe mit einer Fläche von über 8 Hektar. Die Friedhöfe befinden sich in der Stadt (Burgstraße und Trierer Landstraße) sowie in den Stadtteilen Bombogen, Lüxem, Neuerburg und Wengerohr.

Alle Friedhöfe der Stadt Wittlich sind mit Aussegnungshallen für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten ausgestattet.

Angrenzend an die Friedhöfe befinden sich Parkplätze, auf denen auch Pfand-Handkarren als Transporthilfen bereit stehen.

Eine Anfahrtsbeschreibung zum jeweiligen Friedhof finden sie im Internet unter www.stadtwerke.wittlich.de, Menüpunkt Die Friedhöfe.



Friedhof Burgstraße

Der Friedhof liegt zentral an der Burgstraße und wurde 1791 angelegt. 1918/19 wurde er erweitert und verfügt auf einer Gesamtfläche von 2,7 ha über ca. 2650 Grabstätten.

Nahe dem Eingangsbereich steht die Aussegnungshalle mit einem Glasfenster von Georg Meistermann.

Auf dem Gelände des Friedhofes wurde in den späten 50er Jahren nach Entwurf von Hanns Scherl das Ehrenmal mit drei Sandsteinstelen in seiner heutigen Gestalt fertig gestellt. Direkt angrenzend befinden sich der Ehrenfriedhof und die Urnenwände.

Mit seinem die gesamte Kernstadt überragenden und weithin sichtbaren alten Baumbestand hat der Friedhof inzwischen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als „grüne Lunge“ und Stätte beschaulicher Erholung für die Innenstadt erhalten.

Ehrenfriedhof

Der Ehrenfriedhof wurde nach Plänen des Architekten Karnatz eingerichtet. Hier sind insgesamt 397 Kriegsgesopfer des 2. Weltkrieges beigesetzt.

Neben dem östlichen Zugang sind an der Umfassungsmauer die Inschriftentafeln des alten Kriegerdenkmals aus den 1880er Jahren angebracht.



Friedhof Trierer Landstraße

Der Friedhof Trierer Landstraße wurde zu Beginn der 60er Jahre für den Stadtbereich rechts der Lieser angelegt.

Die besonderen Bodenverhältnisse waren jedoch Anlass, ab 1997 weitere Beisetzungen in einem neu hergestellten Erweiterungsteil mit Grabkammern durchzuführen und die Belegung auf den bisher genutzten Grabfeldern aufzugeben.

Der Friedhof Trierer Landstraße verfügt über eine Gesamtfläche von 2,6 ha.



Friedhof Bombogen

Der Friedhof umgibt die im Wittlicher Tal weithin sichtbare Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt an der Alberstraße.

Auf einer Fläche von 0,65 ha sind etwa 600 Grabstätten vorhanden.



Friedhof Lüzem

In der Ortsmitte, an die Kirche Maria Magdalena angrenzend, liegt der etwa 0,6 ha große Friedhof mit rund 360 Grabstätten.

In den 80er Jahren erfolgte eine Friedhofserweiterung mit Neubau einer Aussegnungshalle.



Friedhof Neuerburg

Auf dem Friedhof befinden sich auf 0,61 ha ca. 280 Grabstätten. Er liegt nördlich etwas außerhalb der Ortsmitte an der Tannenstraße.



Der Friedhof in Neuerburg wurde im April 2004 um ein gesondertes Grabfeld für die Bestattung muslimischer Mitbürger erweitert. Auf dieser Erweiterung befinden sich ca. 50 geostete Grabstellen.

Informationen zu muslimischen Bestattungen gibt es auf einem [mehrsprachigen Merkblatt](#), das beim Bürgerservice im Stadthaus, Schloßstr. 11, erhältlich ist.

Friedhof Wengerohr

Der Friedhof an der Wittlicher Straße hat auf einer Gesamtfläche von 0,85 ha eine Belegungskapazität von etwa 600 Grabstellen.

Auf dem Friedhofsgelände befindet sich die Heilig-Kreuz-Kapelle. Sie wurde 1930 in Anlehnung an die ehemals wenig entfernte und dann abgerissene Kreuzkapelle von 1782/85 errichtet.

Im Inneren befinden sich Ausstattungsgegenstände der alten Kreuzkapelle.



Der jüdische Friedhof

Außerhalb der Kernstadt am Stäreberg liegt der jüdische Friedhof, stummes Zeugnis der über Jahrhunderte in Wittlich existierenden jüdischen Gemeinde. Seine Entstehung geht vermutlich auf die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. Hier befinden sich auch die ältesten Grabdenkmäler Wittlichs aus den Jahren 1671/72.

Der Friedhof musste von der ehemaligen Jüdischen Gemeinde Wittlichs Anfang der vierziger Jahre zur Zeit der Vertreibung und des Holocausts aufgegeben werden. Heute stellt dieser Friedhof eine Gedenkstätte an das entsetzliche Schicksal der jüdischen Mitbürger Wittlichs dar.

Für Besucher besteht die Möglichkeit, beim Kulturamt der Stadt Wittlich im Alten Rathaus, Neustraße 2, einen Schlüssel zu erhalten.



Symbole und deren Bedeutung



Ähren und Trauben

Trauben und Ähren weisen wie Wein (Kelch) und Brot auch auf das Abendmahl, auf die heilige Eucharistie hin.



Alpha und Omega

Der erste und letzte Buchstabe im griechischen Alphabet waren nach alter Vorstellung die Schlüssel des Universums, stellen Christusbekenntnisse dar, bezogen auf Offenb. Joh. 22,13 »Ich bin das A und das O, der Erste und der Letzte, oder Anfang und das Ziel«.



Baum

Die Vielfalt der Symbolbedeutung, die der Baum bietet, ist offensichtlich. Er verkörpert den beständigen Sieg über den Tod. Auch Zeichen des Friedens, des Segens und des Lebensstromes.



Efeu

Die immergrüne Pflanze ist Sinnbild des ewigen Lebens. Da der Efeu nicht bestehen kann, ohne sich anzuschmiegen, ist er seit alters her auch Sinnbild der Freundschaft und ewigen Treue.



Friedenstaube

Eine Taube mit einem Zweig (meist einem Ölzweig) im Schnabel. Sie weist auf die Taube hin, die Noah aus seiner Arche hat fliegen lassen und die mit einem Ölzweig im Schnabel zu ihm zurückgekehrt war. In diesem Ölzweig sah Noä das Zeichen der Versöhnung, das ihm Gott nach der Sintflut zukommen ließ.



Das Ginkgoblatt

Ginkgo, der uralte Kultur- und Kultbaum gilt als das älteste »lebende Fossil« unserer Erde - ein Symbol des ewigen Lebens.



Der gute Hirte

Im Bild des guten Hirten begegnet der Mensch dem erbarmenden Gott, der dem Verlorenen nachgeht und sucht, bis er ihn gefunden hat.



Kreuz

Als Zeichen ist das Kreuz nicht die Erlösung, aber es weist auf den Tod des Jesus von Nazareth hin, der an diesem Kreuz für alle Menschen gestorben ist, um allen den Weg zu Gott mit seinem eigenen Blut freizukaufen.



Krone

Die Krone ist rund und weist somit auf die Vollkommenheit und Teilhabe am himmlischen Wesen hin. Deshalb werden auch heute noch Kränze am Grab niedergelegt.



Lichtsymbolik

Die Seele möge rein wie die Flamme vor Gott gelangen - das Licht, das die Finsternis durchdringt und uns den richtigen Weg zeigt.



Lilie

Die Lilie bezeichnet symbolisch die strahlende Reinheit, die Unschuld, die Jungfräulichkeit. Die Lilie als Symbol der Ausgewählten.



Lorbeer

Wegen seiner immergrünen Blätter und seines starken Duftes seit alters her als Götterbaum, Sinnbild der Unverweslichkeit und Jugend geschätzt.



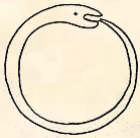
Taube

Taube mit Ölzweig, Symbol des Friedens. Mit einem Ölzweig kommt die Taube am Ende der Sintflut zurück und zeigt somit das Ende des Strafgerichts Gottes gegen die sündigen Menschen an.



Wasser – Weihwasser

Das Wasser ist Symbol der Reinigung von den Sünden bei der Taufe. Ohne Wasser kein Leben. Wasser ist die Quelle des Lebens und ewiges Leben.



Schlange

Sie beißt sich in den Schwanz , bildet einen Kreis = Zeichen der Unendlichkeit.



Kranz

Siegeszeichen und Krone des Lebens, Zeichen der Bewahrung im Glauben.



Rose

Symbol der über den Tod hinausreichenden Liebe, sie ist nicht nur Mariensymbol, sondern symbolisiert auch den Leidensweg Christi und das Blut der Märtyrer.